



Unsere Fachfrau Helen Furrer ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

«Muss das Bankkonto erst leer sein?»

Ich betreue einen älteren, leicht behinderten Mann. Bis zum Rentenalter hat er CHF 36 000 gespart. Nach dem Heimeintritt schwanden seine Ersparnisse rapide: Bald waren nur noch CHF 25 000 vorhanden. Als ich bei der Gemeinde vorsprach, hiess es, erst müsse sein Bankkonto leer sein, erst dann würde die Gemeinde für ihn aufkommen. Stimmt das?

Vielen Rentnerinnen und Rentnern gehts so. Während vieler Jahre wurde ein kleines Vermögen angespart, und kaum ist jemand im Heim, schwinden die Ersparnisse rapide. In dieser Situation sollte auf jeden Fall ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Aus Ihrer Anfrage geht nicht klar hervor, ob der Mann Ergänzungsleistungen (EL) bezieht. Sofern nicht, sollten Sie den Anspruch unbedingt abklären lassen. AHV- und IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger haben Anspruch auf EL, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die anerkannten Ausgaben hö-

her sind als die anrechenbaren Einnahmen. Dies ist keine Sozialhilfe, sondern es sind bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden grundsätzlich alle Einkünfte angerechnet. Dazu gehört – falls Vermögen da ist – ein Vermögensverzehr. Ein Vermögensverzehr wird angerechnet, sofern das Vermögen den Freibetrag von CHF 25 000 für Alleinstehende oder CHF 40 000 für Ehepaare übersteigt. Es ist ein Missverständnis, dass das Vermögen ganz aufgebraucht werden müsse, bevor ein Antrag auf EL gestellt werden könne! Auch wenn das Vermögen über dem Freibetrag liegt, kann Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen.

Bezieht jemand EL, kann es trotzdem vorkommen, dass die Ausgaben durch die Einnahmen nicht ganz gedeckt sind – und dies nicht nur wegen eines angerechneten Vermögensverzehrs. Die anerkannten Ausgaben sind im Gesetz abschliessend

aufgeführt: Wohnt jemand längere Zeit im Heim, werden als Ausgaben die Tagestaxe des Heims, ein Betrag für persönliche Ausgaben sowie ein Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung angerechnet.

Die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim berücksichtigt werden. So kann es sein, dass die (teilweise sehr hohen) Heimkosten durch die EL nicht vollständig gedeckt sind. Ein solches Defizit müsste vom Heimbewohner selbst getragen werden. Wird in diesem Fall ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, gelten die Regeln der Sozialhilfe, die wesentlich strenger sind und zuerst einen Vermögensabbau verlangen.

Falls der von Ihnen betreute Mann EL bezieht, wäre die Aussage der Gemeinde also nicht falsch. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der EL-Durchführungsstelle Ihrer Gemeinde oder der kantonalen Ausgleichskasse.

«Bekomme ich die Rente erst mit 65 Jahren?»

Mein Mann ist zwölf Jahre älter als ich und bezieht bereits eine Altersrente. Ich habe Jahrgang 1948. Stimmt es, dass ich die AHV-Rente erst mit 65 Jahren erhalte?

Im Rahmen der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen von 62 auf 64 Jahre erhöht. Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen wurde aber mit einer Übergangsregelung abgefedert und erfolgte schrittweise: Erst seit 2005 liegt das gesetzliche Rentenalter für Frauen in der AHV bei 64 Jahren. Das bedeutet,

dass Frauen ab Jahrgang 1942 die Altersrente mit vollendetem 64. Altersjahr erhalten, unabhängig davon, welches ihr Zivilstand ist. Dies gilt auch für Sie.

Das AHV-Gesetz sieht aber die Möglichkeit vor, die Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu beziehen. Ein Rentenvorbezug ist jedoch mit einer bleibenden Kürzung der Rente verbunden – um 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Für Frauen bis Jahrgang 1947 gilt noch ein reduzierter Kürzungssatz von 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr,

für Sie mit Jahrgang 1948 ist die Übergangsregelung jedoch abgelaufen, und es gilt die ordentliche versicherungstechnisch berechnete Kürzung.

Für genauere Auskünfte zu Ihrer persönlichen Situation oder eine prognostische Berechnung Ihrer zukünftigen Rente können Sie sich an die Ausgleichskasse wenden, die bereits die Altersrente Ihres Ehemannes ausrichtet. Beachten Sie bitte, dass auch seine Altersrente neu berechnet wird, sobald Sie einen Rentenanspruch haben.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.